

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstandes

Das HGB sieht für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB keine Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts vor (§ 264 Abs. 1 HGB). Der Vorstand der CONET Technologie AG hat daher keinen Lagebericht erstellt. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand der Gesellschaft gefährdet wäre.

Die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wurde im Jahresabschluss vorgenommen.